

Satzung des Fußballsportvereins 90 Altentreptow e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein mit Sitz in Altentreptow trägt den Namen Fußballsportverein 90 Altentreptow e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. und im Landessportbund Mecklenburg Vorpommern e.V. und deren angeschlossenen Verbänden.
Er tritt die Rechtsnachfolge der am 15.05.1946 gegründeten SG Altentreptow an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen
- den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Sportart Fußball
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den örtlichen Organen und Organisationen, dem Kreissportbund und Fachverband
- die Mitwirkung bei der Organisation und Koordinierung aller sportlichen Maßnahmen im Territorium
- Förderung sportlicher Talente

§ 2.1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der FSV 90 AT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 2.3

Der FSV 90 AT e.V. ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und offen für ausländische Mitbürger.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person unabhängig von ihrem Alter werden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Ordentlichen Mitgliedern
- b. Fördermitgliedern des FSV90
- c. Ehrenmitgliedern

zu a)

Ordentliche Mitglieder sind vereinsangehörige Sportler/innen, Trainer, Übungsleiter und Betreuer. Sie erlangen das Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich an der Diskussion beteiligen, haben aber kein Stimmrecht.

zu b)

Fördermitglieder sind Sponsoren und Fans des FSV 90 Altentreptow e.V..

zu c)

Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder oder Personen, die dem Verein gegenüber besondere Dienste leisten, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4.1 Rechte der Fördermitglieder

Die Fördermitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Ordnungen zu nutzen und alle Heimspiele im regulären Spielbetrieb kostenfrei zu besuchen. Mit der Mitgliedschaft beim FSV 90 Altentreptow e.V. erhalten die Fördermitglieder einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Pflichten der Mitglieder / Fördermitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Förderung des Zweckes des FSV im Sinne dieser Satzung (§1 und §2)
- Beachtung und Einhaltung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe des FSV
- Regelmäßige Zahlung der Beiträge
- Sorgsame Behandlung von Vereinseigentum, Sportstätten, Materialien und Geräten

§ 6 Die Aufnahme

- Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag in der Geschäftsstelle des FSV 90 Altentreptow e.V.. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- Der FSV tritt extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss

zu a)

Eine Kündigung ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. oder 30.12. jeden Jahres wirksam. Sie ist schriftlich an die Geschäftsstelle des FSV 90 Altentreptow e.V. zu richten.

zu c)

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

Der Ausschluss ist möglich bei:

- vereinsschädigendem Verhalten
- groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und -beschlüsse
- wiederholter Nichtachtung von Weisungen des Vorstandes und der Trainer
- der Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole
- Rückstand der Beitragszahlung um 6 Monate
Der Beitrag ist bis zu dem Monat nachzuzahlen, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 8 Die Beiträge

Die Höhe der Monatsbeiträge wird durch die Beitragsordnung des FSV 90 Altentreptow e.V. bestimmt. Die Beitragsordnung wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

zu a)

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen.

Die sieben Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und einen Kassenwart.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Vertreter.

Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Belange des Vereins, soweit nicht Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlich sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt nach Ablauf der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

zu b)

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden

Die Mitgliederversammlung (MV) ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, der Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlußfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Meldefrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Versammlung stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der MV schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der MV sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine schriftliche Abstimmung in der MV kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der MV erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch einen externen Sachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater).

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12 Die Geschäftsstelle

Zur Bewältigung der organisatorischen Arbeit des FSV wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Öffnungszeiten werden auf der Internetseite ausgewiesen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund MSE e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände oder Geldbeträge, die eventuell beschädigt werden oder Abhanden kommen.

Für Schäden, die dem Verein durch vorsätzliches Verschulden eines oder mehrerer Mitglieder entstehen, haften diese persönlich oder gemeinsam.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 von dieser anerkannt worden.